

Nur die KPD kämpft für die Werktäfigen!

Unträge der KPD für die Arbeitslosen

Sofortige Hilfe für Arbeitslose und Sozialrentner

Die katastrophale Lage der Erwerbslosen und Sozialhilfbedürftigen erfordert ungesichts des drohenden Hungerswinters besondere Hilfsmahnahmen. Die Reichsregierung wird aufgefordert, unverzüglich folgende dringlichsten Herbst- und Wintermahnahmen durchzuführen.

1. alle Erwerbslosen, Sozial- und Kleinkreisler, sowie alle Fürsorgeberechtigten erhalten eine Winterbeihilfe in Höhe von 50 Reichsmark für den Hauptunterstützungsempfänger; Unterhaltsberechtigte und Empfänger von Waisenrente erhalten je 15 Reichsmark;
2. den vorstehend genannten Personengruppen sind laufend neben der Parunterstützung Naturalsunterstützungen, die nicht auf die laufenden Unterstützungen angerechnet werden dürfen, zu gewähren, und zwar: Bebenomittler aller Art, ausreichendes Neuerungsmaterial, sowie Kleidung.

Die für diese Hilfsmahnahmen benötigten Mittel sind aus dem Reichswehretat und durch sofortige Besteitung aller rückständigen Steuern der Großunternehmungen oder sonstigen Großbetreibenden zu beschaffen.

Rückgängigmachung aller Unterstützungskürzungen

Um der im zölfen Tempo fortlaufenden Verelendung der Arbeitslosen und der Sozialhilfbedürftigen zu steuern, die besonders durch die Verschlechterungen infolge der Kosteverordnungen

zuwendende Betrag muß mindestens pro Person und Tag 8,20 Mark ausmachen.

Die unentgeltliche Besteitung des warmen Eßens darf zu keiner Minderung der zu gewährenden Unterstützung führen bzw. eine Anrechnung auf die Unterstützungsätze zur Folge haben.

Hilfe für die Invaliden!

Zum Schutze der im größten Hungereleid befindlichen Sozialrentner (Alters-, Invaliden-, Unfall-, Knappholtorenter und Pensionäre) werden mit der Aufhebung alle die KPD betreffenden Rentenverhältnisse folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Wiederherstellung der entzogenen Rentenansprüche (Aufhebung der Rahmenbestimmungen für nebeneinanderlaufende Renten), Wiedergemäßigung aller Teilenten;
2. Sofortige Aufhebung aller Rentenkürzungen;
3. Wiederherstellung der Rahmenbestimmungen nach dem Stande vom 1. Dezember 1931.

Die Reichsregierung wird aufgefordert, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Rendierung der Sozialversicherung vorzulegen, der folgende Vorläufe soll berücksichtigen:

1. Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten in allen Zweigen der Sozialversicherung auf mindestens 100 Reichsmark im Monat und der Familiensatzlage für jeden zwangsbedrehten Angehörigen auf 25 Reichsmark im Monat;
2. als Rentente für Unfallverletzte wird der volle Jahres-

Reichsmittel für die Wohlfahrt

Den Gemeinden sind aus Reichsmitteln sofort 800 Millionen Mark zu überreichen mit der Maßgabe, allen ausgelieferten Erwerbslosen unter Einschluß der Frauen und Jugendlichen Unterstützungen in der Höhe der Haushaltunterstützung des KOSTEN zu auszahlen. Außerdem sind die Gemeinden zu verpflichten, diese Unterstützungsbedürftigen und hilfesuchenden Nachleidern in Form von Mietentschädigungen, Kleidung, Schuhwerk, wiedereinlegend Stützmittel, Milch für Kinder usw. zu gewähren.

Hilfe für die Kriegsopfer!

Rückgängigmachung aller Rentenkürzungen

Die Reichsregierung wird beauftragt: in der Versorgung der Kriegsopfer mit sofortiger Wirkung folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Wiederherstellung der Versorgung nach dem Stande der Kündigung Rose des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Dezember 1927;
2. Aufhebung aller Kürzungsbestimmungen, betreffend Zugangsstellen, Kindergesetzen, Ortszulagen, Eltern-, Witwen- und Waisenbeiträgen, sowie Erleichterungsbestimmungen;
3. Aufhebung der Rentenkürzungen bei Kriegsbeschädigten, die ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln beziehen (§ 62 KVG), sofern das jährliche Einkommen des Kriegs von 7200 Mark nicht übersteigt;
4. Aufhebung aller einfließenden Verhältnisbestimmungen (Gesetz über das Verfahren in Verlagerungsfällen vom 10. Januar 1922 Reichsgesetzbl. I S. 59).

Schutz den Kranken!

Zum Schutze der Volksgesundheit wird

1. die in der Krankenversicherung durch Notverordnung eingeführte Krankenabschaffung und Heizungsgebühr aufgehoben;
2. den Kranken allgemeine Krankenhilfe gemäß den Bestimmungen der Krankenversicherung nach dem Stande vom 1. Januar 1930 gewährt.

Die Reichsregierung wird beauftragt, die Krankenversicherung weiter auszubauen und einen entsprechenden Gesetzesmaßstab nach folgenden Gesichtspunkten vorzulegen:

1. Gewährung von Krankengeld in der Höhe des Arbeitsverdienstes eines Vollarbeiter der Berufsgruppe, der der Kranke angehört;
2. Gewährung voller Familienhilfe;
3. volle Heilmittelteilung, ebenso Prothesen und volle Zahnerial;
4. Gewährung voller Krankenhausbehandlung;
5. freie Arztwahl für die Besucher; Befreiung des Dienstausübungstitels;
6. volle Selbstverwaltung durch die Besucherin bzw. durch dessen gewählte Ausschüsse.

Die KPD für die werktägigen Bauern!

Beseitigung der Schuldnotstandsschafft

1. Die Hypotheken- und Betriebschulden der werktägigen Bauern und Kleingewerbetreibenden werden gestrichen. Die Schulden der Großbauern und Gutsbetriebe werden vom Staat ausgenommen der Staatskasse eingetragen und zur Zahlung der rückständigen Landarbeiter- und Gehaltslöhne sowie aller Ansprüche kleiner werktägiger Gläubiger, die durch die Entschuldung sonst ausfallen würden, verwendet.

2. Schuldzinsen werden nicht mehr bezahlt.
3. Pändungen und Zwangserzielungen auf Grund rückständiger Schuldzinsen sind verboten.

4. Rundungen von Darlehen seitens des Gläubigers sind verboten.

5. Der zukünftige Geldbedarf für bauerliche und gewerbliche Familienbetriebe wird durch staatliche Haushalte gedeckt.

6. Händler, die für kleine, landwirtschaftliche oder arbeitsfähige Gläubiger entstehen, vor allem für Nahrer von Altenheimen, werden durch staatliche Zuweisungen (staatliche Altersrente) ausgegliedert.

Senkung der Pachtzinsen

- Die Pächterin für werktägige Pächter von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken wie für gewerbliche Räume und Anlagen werden entsprechend dem Rückgang des Arbeitsvermögens mindestens auf 10 Prozent der Friedenspacht herabgestellt. Rundungen von Pachtland, das vom Pächter zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes selbst bearbeitet wird, durch den Pächter sind verboten. Pändungen und Zwangserzielungen auf Grund rückständiger Pachtzinsen dürfen nicht vorgenommen werden.

- Kleiner werktäglicher Pächter, die sonst in Not geraten würden, ist von Staat wegen einer angemessene Entschädigung zu gewähren.

Steuerfreiheit für die kleinen Bauern

- Die bauerliche Nahrungsmittelsteuer, Vermögenssteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Gebäudeentzuldetungssteuer, Umlagesteuer, Bürgersteuer sowie Kreis- und Gemeindeumlagen dürfen von landwirtschaftlichen und kleinen gewerblichen Besitzern oder Pächtern mit einem Gesamtjahreser-

kommen von weniger als 3000 Mark nicht erhoben werden. Der Steuerausfall ist durch Staffelung zu Lasten der kapitalistischen Betriebe und großen Einkommen auszugleichen. Gemeinden, die fast oder ganz ausschließlich aus Arbeitern und kleinen Bauern bestehen, ist der Steuerausfall von Staat wegen zu erheben. Wändungen und Abgangsbeiträge von Steuerzahlpflichtigen bei kleinen landwirtschaftenden Besitzern und Pächtern sind verboten.

Hilfe für Siebler

Zur Linderung der Notlage der landwirtschaftlichen und Stadtbauern wird sofort folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Rückerstattung sämtlicher Kaufauspreise und Kaufzahllungen;
2. Umwandlung der von der öffentlichen Hand gegebenen Betriebsfeststände in verlorene Festsätze;
3. Befreiung aller Bestimmungen in den Siedlungsvereinheiten, die die Wirtschaftsfreiheit des Sieblers einengen, z. B. das Verbot der Viehhaltung.

Aufhebung der Zucker-Kontingentierung

- Die Kontingentierung der Zuckerverarbeitung und des Tabakangebotes sowie die Kontingentierung des Tabakoboes werden sofort beseitigt. Die Zuckerr- und Tabakfabriken sind verpflichtet, die Güte des kleinen, selbstarbeitenden Blätterzucker in jedem Maßange zu übernehmen. Der Übernahmepreis ist durch Durchsetzung der werktäglichen Zuckerrüben- und Tabakpflanzer entsprechend der tatsächlichen Selbstkosten festzulegen.

- Der Inlandsverbrauch ist durch sofortige Beseitigung der Zuckerr- und Tabakssteuer zu erhöhen.

Aufhebung des Reichsmilchgefeches

1. Das Reichsmilchgefech wird mit sofortiger Wirkung auf Kraft gelegt.

2. Zwangszulammenschießen der Erzeuger, Besitzer oder Verbraucher dürfen nicht vorgenommen werden.

3. Die im Gezeig vorhandenen hogerischen Milchprodukte bleiben für alle Milchprodukte mit nicht über 10 Prozent für gewerbliche Milchbearbeitungsstellen verpflichtend.

4. Den kleinen Milcherzeugern und staatlichen Betrieben zur Verbesserung ihrer Viehhaltung und Milchproduktion gewähren.

40-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich

Ein zweiter Antrag fordert ein Gleich zur Arbeitsbelastung und zur Sicherung der Existenz der Erwerbslosen, von dessen Bestimmungen mit hier nur die wichtigsten anführen wollen.

Die maximale Arbeitszeit wird auf 7 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche bei Zahlung des vollen Lohnausgleiches festgesetzt. Für gesundheitlich schädliche Betriebe und für Jugendliche wird die Arbeitszeit auf 6 Stunden täglich bzw. auf 34 Stunden pro Woche verkürzt.

Doppelter Leistung von Nebenstunden ist verboten.

Allen Anträgen auf Stilllegung der Betriebe wird die Zustimmung verweigert; ebenso sind alle Betriebsstilllegungen unterstellt. Bereits durchgeführte Betriebsstilllegungen sind rückgängig zu machen.

Bei Verkürzung der Arbeitszeit unter 7 Stunden ist der volle Lohnausgleich zu gewähren.

Arbeitsbeschaffung

Zur Beseitung der Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot ist sofort mit der Durchführung eines großzügigen Wohnungsbau mit dem Ziel der Errichtung von 100 000 gemeinschaftlichen Arbeitswohnungen jährlich zu beginnen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel sind jährlich bereitzustellen.

Um weitere Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, ist mit sofortiger Anfangs aller notwendigen Erneuerungsarbeiten bei der Reichsbahn und den sonstigen öffentlichen Verkehrsseinrichtungen, wie Instandhaltung der Straßen, Ausbau des Straßennetzes, der Wasserstraßen, von Flussregulierungen und Eindämmungen und so weiter. Dafür sind 1,5 Milliarden Mark zur Verfügung zu stellen.

Alle auf der Grundlage dieser Arbeitsbeschaffungsforderungen durchzuführenden Arbeiten müssen zum Tariflohn als Mindestlohn und im verpflichtenden Arbeitsverhältnis erfolgen.

Warmes Essen für die Hungernden

Um allen Erwerbslosen und sonstigen Unterstützungsbedürftigen und Hilfesuchenden neben der Unterstützung täglich ungefähr ein warmes Essen zu verabreichen, sind aus Reichswehrzwecken die notwendigen Beiträge bereitzustellen. Der auf-

Tage
Verbre

8. Jah

Der Zitt
bloß U

Aus Zitt
In der
Mit Ein
ihon lebt
noch weisen
die Gewerbe
Die St
Zur Beg
höchste Stad
satzordneten
der Vomab
könig die E
die Bürgerli
hatten, die
den Re
einige bes
mar zu die
bürgerlichen
hing in spate

Die An
fertige m
matrikuli
Hermann a
Gentlichun

Die Re
vertreten i
im der Ge
Schildung g
Gestaltung
Hätten s
to hatten die
den Zeiter

Unter d

Hindern

Gelten
inen
Staatsstet
Siebold ab
burg die Va

Vor de
minister Ge
Tidolf h
Bud im ha
in dem Ju
legatlin g
des Wirtsc
hüler Hele
Hiller soll e
Spurprud a
Die Auspr

Gef

ein Vertre
redung mi
Berlin we
das Alters
Kellereipar
verbürgt,
Irrat.

Auf die
griffenen.
Überwindu
Lösungen
amtswirts
revolution
terstadt, in
kämpft hab
alle persom